

Datum:  
15.02.2017

Betreff

**Richtlinie/Satzung der Gemeinde Trittau über die Ehrung verdienter Bürgerinnen und Bürger**

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Gemeindevertretung der Gemeinde Trittau (Entscheidung)		Ö
Sozial-, Sport- und Kulturausschuss Trittau (Vorberatung)		Ö
Sozial-, Sport- und Kulturausschuss Trittau (Vorberatung)	21.02.2017	Ö

**Sachverhalt:**

Viele Menschen in Trittau engagieren sich ehrenamtlich, seien es in Vereinen, Verbänden und Organisationen oder auch als Einzelperson. Um dieses Engagement, welches heutzutage immer wichtiger wird, zu würdigen, wird vorgeschlagen, eine jährliche Ehrung verdienter Bürgerinnen und Bürger in diesem Sinne vorzunehmen.

Die Trittauer Bürgerstiftung wird in diesem Jahr erstmals die Ehrung verdienter und erfolgreicher Sportlerinnen und Sportler vornehmen. Eine erste Ehrung wird im März stattfinden.

In diesem Zusammenhang ist seitens der Bürgerstiftung angeregt worden, dass die Gemeinde zukünftig ihrerseits Bürgerinnen und Bürger, Vereine, Verbände und Organisationen in der Gemeinde, die sich um das Wohl und Ansehen der Gemeinde Trittau auf politischem, wirtschaftlichem, wissenschaftlichem, kulturellen, sozialem, sportlichem oder sonstigem Gebiet verdient gemacht haben, angemessen ehrt.

Bei grundsätzlicher Zustimmung des Ausschusses wäre im nächsten Schritt die Art der Ehrung festzulegen. Dazu gibt es verschiedenste Möglichkeiten:

- Ehrenteller/Trittauer Teller,
- Ehrennadel, Ehrenring,
- Ehrenmedaille,
- Ehrenplakette,
- Ehrenurkunde.

Auch ist über die Festlegung einer Höchstzahl an jährlichen Ehrungen nachzudenken.

Die Gemeinde kann auch Ehrenbürgerschaften verleihen.

Zum Ehrenbürgerrecht und zu Ehrenbezeichnungen enthielt § 26 GO in seiner früheren Fassung eine Regelung. Das Ehrenbürgerrecht konnte Personen verliehen werden, die sich besonders um die Gemeinde verdient gemacht hatten. Eine Ehrenbezeichnung konnten Gemeindevertreter oder Ehrenbeamte erhalten, wenn sie mindestens zwanzig Jahre in diesen Funktionen für die Gemeinde tätig und in Ehren ausgeschieden waren. Die Regelung in § 26 GO ist durch die Gesetzesnovelle 2012 gestrichen worden. Gleichwohl haben die Gemeinden im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechtes weiterhin die Möglichkeit, Ehrenbürgerrechte und Ehrenbezeichnungen zu vergeben. Gem. § 28 Ziff. 8 GO ist die Verleihung und Aberkennung eines Ehrenbürgerrechts und einer Ehrenbezeichnung eine der Gemeindevertretung vorbehaltene Aufgabe. Der Kommentar zur GO empfiehlt, das Nähere durch eine gemeindliche Satzung oder durch Verleihungsrichtlinien zu regeln.

Regelungen zur Ehrenbürgerschaft können in einer eigenständigen Satzung oder als eine Regelung in der Hauptsatzung getroffen werden. Als Bestandteil der Hauptsatzung bedürfen die Regelungen der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht. Eine eigenständige Satzung unterliegt nicht diesem Genehmigungsvorbehalt. Die Gemeinde kann frei darüber entscheiden, in welcher Form sie die Verleihung der Ehrenrechte regeln möchte. Vorstellbar ist auch, keine Satzungsregelung zu erlassen, sondern Verleihungsrichtlinien zu beschließen.

Verwaltungsseitig wird angeregt, dass sich die Fraktionen mit der Thematik befassen. Zum besseren Verständnis ist ein Entwurf beigefügt. Dieser enthält nur beispielhafte Regelungen. Vorstellbar ist, dass eine Ehrung erstmalig am Neujahrsempfang 2018 stattfindet.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Vorschlag, eine Satzung zur Ehrung verdienter Bürgerinnen und Bürger zu erlassen, wird grundsätzlich befürwortet.

Die Angelegenheit wird zur Beratung in die Fraktionen verwiesen.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Über die finanziellen Auswirkungen kann erst nach Entscheidung über Art und Anzahl der Ehrungen informiert werden. Haushaltsmittel sind aktuell nicht eingeplant. Diese wären außerplanmäßig oder in einem möglichen Nachtragshaushalt bereitzustellen.

#### **Anlagen:**

Satzungsentwurf als Beratungsgrundlage